



Verkündungsblatt

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften

– Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

22. Jahrgang

Wolfenbüttel, den 06.12.2019

Nummer 44

Inhalt

- Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „*Angewandte Pflegewissenschaft im Praxisverbund*“ der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel, Fakultät Gesundheitswesen

Seite 3



Auf der Grundlage von § 37 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. Nr. 5/2007 S. 69), zuletzt geändert am 11. September 2019 (Nds. GVBl. S. 261), hat das Präsidium der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel (im Folgenden: Ostfalia) am 28.11.2019 die folgende Bachelor-Prüfungsordnung für den Studiengang „Angewandte Pflegewissenschaft im Praxisverbund“ der Fakultät Gesundheitswesen beschlossen.



Bachelor-Prüfungsordnung

für den Studiengang „Angewandte Pflegewissenschaft im Praxisverbund“

Fakultät Gesundheitswesen

der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/ Wolfenbüttel

Inhalt

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Hochschulgrad
- § 3 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses
- § 6 Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen, Beisitzer
- § 7 Art und Umfang der Bachelorprüfung
- § 8 Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen
- § 9 Arten der Prüfungsleistungen
- § 10 Nachteilsausgleich
- § 11 Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen
- § 12 Zulassung zu Prüfungen
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen sowie Bildung der Noten
- § 15 Freiversuch
- § 16 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 17 Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 18 Bachelorarbeit
- § 19 Kolloquium
- § 20 Bewertung der Bachelorarbeit mit dem Kolloquium und Bildung der Note
- § 21 Wiederholung der Bachelorarbeit mit dem Kolloquium
- § 22 Gesamtergebnis der Bachelorprüfung
- § 23 Zeugnisse und Bescheinigungen
- § 24 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 25 Einsicht in die Prüfungsleistung und Prüfungsakte, rechtzeitige Rüge
- § 26 Rechtsbehelfsverfahren
- § 27 Übergangsregelung
- § 28 Inkrafttreten

Anlagen

- Anlage 1: Muster der Bachelorurkunde
- Anlage 2: Muster des Bachelorzeugnisses
- Anlage 3: Muster Diploma Supplement
- Anlage 4: Art und Umfang der Prüfungsleistungen

§ 1 Zweck der Prüfung

Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch sie soll nachgewiesen werden, dass die erforderlichen Fachkenntnisse und Fähigkeiten erworben sind, um in den dem Studienprofil „Steuerung und Gestaltung hochkomplexer Pflegeprozesse“ entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfeldern die fachlichen Zusammenhänge zu überblicken und selbständig, problemorientiert und fächerübergreifend auf wissenschaftlicher Grundlage zu arbeiten.

§ 2 Hochschulgrad

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Hochschule den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (abgekürzt: „B.Sc.“). Hierüber stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses (Anlagen 1, 2) sowie das Diploma Supplement (Anlage 3) aus.

§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Praxisphasen nach § 3 Abs. 3 und der Bachelorprüfung fünf ausbildungsbegleitende Semester Teilzeitstudium und anschließend drei berufsbegleitende Semester Vollzeitstudium. Der Wechsel vom Teilzeit- zum Vollzeitstudium erfolgt automatisch nach dem fünften Semester.
- (2) Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen des Pflicht- und des Wahlpflichtbereiches sowie Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der Studierenden (Wahlbereich). Der Gesamtumfang der Pflicht- und Wahlpflichtfächer inklusive der Bachelorarbeit mit Kolloquium beträgt 180 Leistungspunkte. Für einen Leistungspunkt wird eine Arbeitsbelastung von 25 Stunden angenommen. Die Anteile der Prüfungsfächer am Gesamtumfang sind in der Anlage 4 geregelt.
- (3) In jedem Semester ist eine Praxisphase eingeordnet. Eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung zum/zur Gesundheits- und Krankenpfleger/-pflegerin (oder Krankenpfleger/-schwester), zum/ zur Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in (oder Kinderkrankenpfleger/-schwester), zum/zur Altenpfleger/in, zum/zur Pflegefachmann/-fachfrau wird als Praxisphase anerkannt. Den erfolgreichen Abschluss der Berufsausbildung hat der/die Student/in spätestens zum Beginn des 8. Semesters nachzuweisen.

§ 4 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Durchführung der Prüfungen ist die Studiendekanin oder der Studiendekan verantwortlich (§ 45 Abs. 3 NHG). Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus den Mitgliedern der Fakultät ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Professorinnen oder Professoren, ein Mitglied, das die Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vertritt und hauptamtlich oder hauptberuflich in der Lehre tätig ist, sowie ein studentisches Mitglied. Ist die Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht vorhanden, fällt dieser Sitz der Gruppe der Professorinnen und Professoren zu. Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Professorinnen oder Professoren ausgeübt werden. Sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren

Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen zur Wahl vorgeschlagen und durch den Fakultätsrat gewählt. Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungen nur beratende Stimme. Die Studiendekanin oder der Studiendekan kann, falls sie oder er nicht als Mitglied des Prüfungsausschusses gewählt ist, an den Sitzungen des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.

- (2) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform dieser Prüfungsordnung und der Studienordnung.
- (3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Gruppe der Professorinnen und Professoren, anwesend ist.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.
- (5) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll geführt.
- (6) Der Prüfungsausschuss kann für die Dauer seiner Amtszeit Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende/den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. Die übertragenen Befugnisse hat der Prüfungsausschuss konkret festzulegen. Der jeweilige Beschluss ist zu veröffentlichen. Die/der Vorsitzende bereitet unter Mitarbeit der übrigen Mitglieder die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Sie/er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit, insbesondere über die Wahrnehmung der übertragenen Befugnisse.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen.
- (8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine, Prüfungsfristen sowie Prüfungsergebnisse hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 6 Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen, Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer. Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige dieser Hochschule bestellt, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. Zur Prüferin oder zum Prüfer sowie zur Beisitzerin oder zum Beisitzer dürfen nur Personen bestellt werden, die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation haben. Zur Rolle der Beisitzerin oder des Beisitzers siehe § 9 Abs. 4.
- (2) Soweit Prüfungen studienbegleitend durchgeführt werden, ist die verantwortlich lehrende Person Prüferin oder Prüfer. § 14 Abs. 1 gilt entsprechend.
- (3) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (4) Für die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 4 Abs. 8 S. 2, 3 entsprechend.

§ 7 Art und Umfang der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend durchgeführt. Sie besteht aus den Modulprüfungen und aus der Bachelorarbeit mit Kolloquium. Näheres hierzu ist in der Anlage 4 geregelt.
- (2) Eine Modulprüfung besteht in der Regel aus einer Prüfungsleistung. Sie kann jedoch auch aus mehreren Prüfungsleistungen (Teilprüfungen) bestehen. Näheres hierzu ist in der Anlage 4 geregelt.
- (3) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle zugehörigen Prüfungsleistungen bestanden sind.
- (4) Die Wahlpflichtfächer wählen die Studierenden aus dem vom Fakultätsrat beschlossenen Wahlpflichtfachangebot im Gesamtumfang von 6 Leistungspunkten. Die Pflichtfächer der Fakultät Gesundheitswesen ergänzen die zulässigen Wahlpflichtfächer nach S. 1, sofern sie nicht Pflichtfach des Studienganges bzw. des gewählten Studienprofils sind und zu diesen Pflichtfächern einen wesentlichen Unterschied aufweisen. Die Anrechnung anderer Leistungen als Wahlpflichtfach setzt ebenfalls voraus, dass ein wesentlicher Unterschied zu den Pflichtfächern des Studienganges bzw. des gewählten Studienprofils besteht. Im Übrigen gilt § 8. Die Modulprüfung „Wahlpflichtbereich“ ist bestanden, wenn die zugehörigen Prüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden. Die Ergebnisse der Prüfungen werden in die Festsetzung der Gesamtnote nicht einbezogen.
- (5) Studierende können in weiteren Fächern (Wahlfächer), nach Anmeldung bei den Lehrenden Prüfungen ablegen. Das Ergebnis dieser Prüfungen wird durch die Lehrenden bescheinigt, jedoch in die Festsetzung der Gesamtnote nicht einbezogen. Über das Ergebnis von Prüfungen in Wahlfächern wird eine gesonderte Bescheinigung ausgestellt.

§ 8 Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in dem gleichen Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in einem anderen in- oder ausländischen Studiengang werden angerechnet, wenn kein wesentlicher Unterschied nachgewiesen werden kann.
- (3) Nachgewiesene Kompetenzen und Fähigkeiten ohne wesentliche Unterschiede, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, sind höchstens bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte anzurechnen.
- (4) Über die Anrechnung von Leistungen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der Studierenden in der Regel innerhalb von 4 Wochen. Die Entscheidung über die Anrechnung wird auf der Grundlage angemessener Informationen über die Qualifikationen getroffen, deren Anrechnung angestrebt wird. Die Verantwortung für die Bereitstellung hinreichender Informationen obliegt der/dem Antragsteller/in. Die Beweislast, dass ein Antrag nicht die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt, liegt beim Prüfungsausschuss. Wird die Anrechnung versagt oder erfolgt keine Entscheidung, können Rechtsmittel eingelegt werden.
- (5) Bei einem geplanten Aufenthalt an einer anderen Hochschule im In- oder Ausland kann die Entscheidung des Prüfungsausschusses vor dem Aufenthalt eingeholt werden.
- (6) Bei seiner Entscheidung lässt sich der Prüfungsausschuss von folgenden Grundsätzen leiten:
 - Die Leistungen werden angerechnet, wenn kein wesentlicher Unterschied nachgewiesen werden kann. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung in Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 1 vorzunehmen.
 - Für die Anrechnung von Leistungen eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.
 - Nicht bestandene Prüfungsleistungen, die laut Anlage 4 zu den Pflichtmodulen des Studienganges gehören, können nicht durch andere Leistungen ersetzt werden. Das gilt auch für den nicht bestandenen Freiversuch.
 - Um den besonderen Anforderungen eines an einer ausländischen Hochschule absolvierten Semesters ge-

recht zu werden, kann der Prüfungsausschuss beschließen, die im Ausland erworbenen Leistungspunkte überproportional für den Studiengang anzurechnen.

- Leistungen, die an einer ausländischen Partnerhochschule entsprechend dem learning agreement erbracht werden, werden anerkannt.
- (7) Leistungen der Berufsausbildung zum/zur Gesundheits- und Krankenpfleger/in (oder Krankenpfleger/-schwester), zum/zur Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in (oder Kinderkrankenpfleger/-schwester), zum/zur Altenpfleger/in, zum/zur Pflegefachmann/-fachfrau werden für die Module APP-12 und APP-13 anerkannt
- (8) Für Studierende ausländischer Partnerhochschulen, die ein Auslandssemester an der Fakultät Gesundheitswesen der Ostfalia Hochschule absolvieren, richtet sich das Studium nach den Ordnungen der Heimathochschule. Der Studienabschnitt, der an der Fakultät Gesundheitswesen absolviert wird, unterliegt dieser Prüfungsordnung.
- (9) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudiengängen gelten Abs. 1, 2, 4 und 6 entsprechend.
- (10) Die Noten von angerechneten Studien- und Prüfungsleistungen werden - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

§ 9 Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungen können nach Maßgabe des Zweiten Teils durch folgende Arten von Prüfungsleistungen abgelegt werden:
 1. Klausur (Abs. 3)
 2. Mündliche Prüfung (Abs. 4)
 3. Referat (Abs. 5)
 4. Hausarbeit (Abs. 6)
 5. Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen (Abs. 7)
 6. Projektarbeit (Abs. 8)
 7. Komplexe Aufgabe (Abs. 9)
 8. Kumulationsprüfung (Abs. 10)
 9. Kombinationsprüfung (Abs. 11)
 10. Elektronische Prüfung (Abs. 12)
 11. E-Portfolio (Abs. 13)
 12. Einsendeaufgabe (Abs. 14)
 13. Wiki (Abs. 15)
 14. Praxisbericht (Abs. 16)
 15. Posterpräsentation (Abs. 17)
 16. Kurztests (Abs. 18)
 17. Objective Structured Clinical Examination (Abs. 19)
 18. Wissenschaftliche Kurzdarstellung (Abs. 20)
 19. Beratung (Abs. 21).
- (2) Der Prüfungsausschuss kann bei Vorliegen triftiger Gründe auf Antrag einer Prüferin oder eines Prüfers oder auf gemeinsamen Antrag mehrerer Prüferinnen und Prüfer ge-

nehmigen, dass, neben der in der Anlage 4 vorgeschriebenen Prüfungsleistung, eine andere Art der Prüfungsleistung nach Abs. 1 angeboten wird. Im Antrag an den Prüfungsausschuss ist darzulegen, in welcher Weise den Anforderungen einer fächerübergreifenden Prüfungsleistung (§ 14 Abs. 4) Rechnung getragen wird. Der Prüfungsausschuss versagt die Zustimmung, wenn die Gleichwertigkeit nicht gewährleistet ist.

- (3) Eine Klausur ist eine in begrenzter Zeit, mit zugelassenen Hilfsmitteln und unter Aufsicht durchzuführende schriftliche Einzelprüfung, in der fachspezifische Fragen zu beantworten oder Aufgaben zu lösen sind. Die Bearbeitungszeit ist in der Anlage 4 festgelegt.
- (4) Eine mündliche Prüfung findet vor zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder einer Prüferin bzw. einem Prüfer und einer oder einem sachkundigen Beisitzerin oder Beisitzer als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung statt. Die Dauer der Prüfung beträgt für jede/jeden zu Prüfende/n in der Regel dreißig Minuten. Der Zweitprüferin oder dem Zweitprüfer obliegt die Protokollführung. Die Beisitzerin oder der Beisitzer darf den oder die zu Prüfende/n weder befragen noch beurteilen. Ihr/Ihm obliegt im Wesentlichen eine Kontrollfunktion für den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung und die Protokollführung. Es ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen und von den Personen nach S. 1 zu unterschreiben.
- (5) Ein Referat umfasst:
 1. eine selbständige schriftliche Auseinandersetzung mit einem Thema aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden,
 2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in einer anschließenden Diskussion.Die Bearbeitungszeit und die Dauer des mündlichen Vortrages legt die Prüferin/der Prüfer fest; die Bearbeitungsdauer soll sechs Wochen nicht überschreiten.
- (6) Eine Hausarbeit ist eine vertiefte selbstständige schriftliche Auseinandersetzung mit einem Thema aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden. In geeigneten Fällen können die erarbeiteten Lösungen mündlich erläutert werden. Die Bearbeitungszeit legt die Prüferin/der Prüfer fest, sie soll sechs Wochen nicht überschreiten. Die Prüferin/der Prüfer kann ebenfalls den Umfang bestimmen.
- (7) Die Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen umfasst in der Regel:
 1. die Beschreibung der Aufgabe und ihrer Abgrenzung,
 2. die Erarbeitung theoretischer Voraussetzungen für die Bearbeitung der Aufgabe, insbesondere die Auswahl der geeigneten Methoden unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
 3. die Formulierung der verwendeten Algorithmen in einer geeigneten Programmiersprache,
 4. das Testen des Programms mit mehreren exemplarischen Datensätzen und das Überprüfen der Ergebnisse auf ihre Richtigkeit und

5. die Programmdokumentation insbesondere mit Angabe der verwendeten Methoden, des Ablaufplans, des Programmprotokolls (Quellenprogramm) und des Ergebnisprotokolls.

Die Bearbeitungszeit legt die Prüferin/der Prüfer fest, sie soll sechs Wochen nicht überschreiten.

- (8) Eine Projektarbeit umfasst insbesondere:
 1. die theoretische Vorbereitung des Projekts,
 2. den Aufbau und ggf. die Durchführung des Projekts und
 3. die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte des Projektablaufs und der Ergebnisse des Projekts sowie deren kritische Würdigung. Die Prüferin/der Prüfer entscheidet über eine zusätzliche mündliche Darstellung.

Die Bearbeitungszeit legt die Prüferin/der Prüfer fest, sie soll sechs Wochen nicht überschreiten. Wird die Projektarbeit gem. Abs. 23 durch mehr als eine/n zu Prüfende erstellt, wird sie als Gruppenprojektarbeit bezeichnet.
- (9) Eine komplexe Aufgabe ist eine unter Anleitung der/des Lehrenden, ggf. über das Semester verteilte, von den Studierenden eigenständig auszuführende Auseinandersetzung mit Problemstellungen aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung. Die Ergebnisse werden z. B. durch Protokolle, Berichte, Aufgabenzettel, Portfolios, Präsentationen dokumentiert. Die Art und Anzahl, den Umfang sowie die Bearbeitungszeit der Einzelleistungen legt die Prüferin bzw. der Prüfer fest. Die in Anlage 4 gekennzeichneten Prüfungen der komplexen Aufgabe werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. In diesem Fall kann eine komplexe Aufgabe nur als bestanden gewertet werden, wenn die/der zu Prüfende auch die vom Prüfungsausschuss festgelegte Anwesenheitspflichtquote erfüllt.
- (10) Eine Kumulationsprüfung ist eine von der/dem zu Prüfenden eigenständig auszuführende Auseinandersetzung mit Themen der Lehrveranstaltung unter Berücksichtigung des für das Fachgebiet definierten Standards. Sie ist eine mehrteilige Prüfung, die sich aus Einzelleistungen in mündlicher, schriftlicher und/oder handlungsbezogener (z. B. Bewältigung von Simulations- und Trainingsszenarien) Art zusammensetzt. Die Art und Anzahl, den Umfang sowie die Bearbeitungszeit der Einzelleistungen legt die Prüferin bzw. der Prüfer fest. Die in Anlage 4 gekennzeichneten Kumulationsprüfungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. In diesem Fall kann die Prüfung nur als bestanden gewertet werden, wenn die/der zu Prüfende auch die vom Prüfungsausschuss festgelegte Anwesenheitspflichtquote erfüllt.
- (11) Im Rahmen einer Kombinationsprüfung werden zur Bewertung einer Prüfungsleistung nach § 9 Abs. 3 eine oder mehrere mündliche oder schriftliche Leistungen, welche in der Lehrveranstaltung oder als Hausübung erbracht worden sind (Besondere Lehrveranstaltungsleistungen) ergänzend herangezogen. Diese Leistungen sind genau einer Prüfungsleistung und einem Prüfungstermin zugeordnet und dienen der studienbegleitenden Kontrolle des Lernfortschrittes. Ihre Bewertung wird nicht explizit im Zeugnis ausgewiesen, sie geht nach Maßgabe der Prüferin oder des Prüfers in die Bewertung der Prüfungsleistung mit einem Gewicht von max. 50% ein. Das Bestehen der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung nach § 9 Abs. 3 müssen auch

ohne Besondere Lehrveranstaltungsleistung uneingeschränkt möglich sein. Die Form und die Anzahl der geplanten Besonderen Lehrveranstaltungsleistungen sowie die Verteilung der Bewertungsgewichte hat die Prüferin oder der Prüfer dem Prüfungsausschuss sowie den zu Prüfenden spätestens in der zweiten Woche des Lehrveranstaltungszeitraums bekannt zu geben. Die Prüferin oder der Prüfer hat allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Lehrveranstaltung die Möglichkeit der Kombinationsprüfung anzubieten. Ferner hat sie oder er die zeitnahe Bewertung der Leistungen und deren Bekanntgabe zu gewährleisten. Erbringt eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer eine übernommene Besondere Lehrveranstaltungsleistung mit oder ohne triftigen Grund nicht, so hat sie oder er keinen Anspruch auf Wiederholung.

- (12) Eine elektronische Prüfung ist eine Prüfung, die am Computer mittels Rechnerprogramm durchgeführt wird, indem die Angaben der oder des zu Prüfenden entgegen genommen und mittels vorgegebener, nachvollziehbarer Kriterien bewertet werden. Die Programmierung muss folgende Anforderungen sicherstellen: Die eingegebenen elektronischen Daten müssen eindeutig und dauerhaft jeder/jedem einzelnen zu Prüfenden zugeordnet werden können. Jede/Jeder zu Prüfende muss am Ende ihrer/seiner Bearbeitung die abgegebene Leistung bestätigen. Nach der Bestätigung muss eine Änderungsmöglichkeit der gespeicherten Daten ausgeschlossen sein. Die Festlegung der Anforderungen und der Bearbeitungsdauer erfolgt durch die Prüferin oder den Prüfer. Die Prüferin oder der Prüfer hat den zu Prüfenden die Möglichkeit zu geben, sich vorab mit dem Prüfungssystem vertraut zu machen.
- (13) Ein e-Portfolio ist eine intra- oder internetbasierte Sammelmappe, die verschiedene digitale Medien und Services integriert. Die/der zu Prüfende kreiert und pflegt ein e-Portfolio als digitalen Speicher der Arbeitsergebnisse, die sie/er im Verlauf der Lehrveranstaltung erstellt. Die Anforderungen an das e-Portfolio legt die/der Prüfende fest. Die Prüferin/der Prüfer kann eine zusätzliche mündliche Erläuterung festlegen. Das e-Portfolio wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.
- (14) Einsendeaufgaben umfassen die selbstständige Bearbeitung von Aufgaben aus dem Arbeitszusammenhang einer Lehrveranstaltung unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden sowie die Übermittlung an die/den Prüfenden auf elektronische Weise. Die Art, Anzahl, den Umfang und die Bearbeitungszeit der Aufgaben legt die/der Prüfende fest.
- (15) Ein Wiki ist eine Prüfung, bei der/die zu Prüfende ein Thema aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung(en) vollständig, tiefgreifend und ausgewogen (mit Quellenangabe) sowie adressatenorientiert in Form einer enzyklopädischen Webseite erläutert und ggf. mit der Webseite eines/einer anderen zu Prüfenden verlinkt. Die Bearbeitungszeit legt die/der Prüfende fest, sie soll sechs Wochen nicht überschreiten.
- (16) Ein Praxisbericht ist eine Prüfung, in der die/der zu Prüfende zeigt, dass sie/er nach didaktisch-methodischer Anleitung Studium und Praxis verbinden und die Phänomenologie der Praxis auf wissenschaftlichem Niveau reflektieren kann. Der Praxisbericht umfasst insbesondere

1. eine Beschreibung der Stelle, bei der das Praxisprojekt absolviert worden ist,
2. eine Beschreibung der während des Projekts wahrgenommenen Aufgaben und
3. eine kritische Auseinandersetzung mit den für das Projekt relevanten betrieblichen Teilbereichen unter Auswertung einschlägiger Literatur.

Die Prüferin/der Prüfer legt die Bearbeitungsfrist fest und entscheidet über eine zusätzliche mündliche Darstellung.

- (17) Eine Posterpräsentation ist eine Prüfung, bei der der/die zu Prüfende die wesentlichen Inhalte einer wissenschaftlich bearbeiteten Themenstellung oder eines Projektes unter Anwendung gestalterischer Techniken in Posterformat darstellt und präsentiert. Die gestalterischen Anforderungen legt die/der Prüfende fest. Gleiches gilt für die Bearbeitungszeit, diese soll sechs Wochen nicht überschreiten.
- (18) Die Prüfung Kurztests besteht aus mindestens vier Einzeltests, von denen der/die zu Prüfende mindestens 75 Prozent absolvieren muss. Die Einzeltests finden semesterbegleitend im Rahmen der Lehrveranstaltung statt. In ihnen sind in begrenzter Zeit und mit zugelassenen Hilfsmitteln schriftlich fachspezifische Fragen zu beantworten oder Aufgaben zu lösen. Die Anzahl und die jeweilige Bearbeitungszeit legt der/die Prüfende fest. Die Endnote ergibt sich aus der Summe der in den Einzeltests erreichten Punkten. Die Wiederholungsprüfung in einem Semester, in dem die Lehrveranstaltung nicht angeboten wird, erfolgt als Klausur. Die Klausurdauer legt der Prüfungsausschuss fest.
- (19) Im Rahmen einer Objective Structured Clinical Examination ist ein Parcours von Prüfungsstationen zu bewältigen. Dabei werden sowohl die Kommunikation und der Umgang mit einem standardisierten Patienten als auch die Fertigkeiten praktischer Handlungen geprüft. Die Dauer der Prüfung beträgt für jede/jeden zu Prüfende/Prüfenden in der Regel neunzig Minuten.
- (20) Eine wissenschaftliche Kurzdarstellung ist eine schriftliche, unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden selbstständig verfasste Ausarbeitung, in der die Bearbeitung eines Themas aus dem Arbeitszusammenhang des Studiengangs entworfen wird. Die wissenschaftliche Kurzdarstellung WK1 umfasst insbesondere einen Themenvorschlag, einen Gliederungsentwurf, Erläuterungen zum Hintergrund des Themas sowie zur Zielsetzung der Ausarbeitung, zum Vorgehen, den Aufbau der Themenaufbereitung, die Darstellung der geplanten eigenständigen Leistungen und Literaturquellen. Die wissenschaftliche Kurzdarstellung WK2 setzt zusätzlich eine fachlich vertiefte Auseinandersetzung mit einem Themengebiet voraus. Die Bearbeitungszeit, die sechs Wochen nicht überschreiten soll, und den Umfang legt die/der Prüfende fest.
- (21) Die Beratung stellt einen strukturierten Prozess im Rahmen der Lehrveranstaltung „Studien- und Karriereplanung“ des Moduls BMP-01 dar, welcher die aktive Beteiligung der/des Studierenden erfordert. Der Beratungsprozess dient der Anpassung des weiteren Studienverlaufs auf die berufliche Karriereplanung der/des Studierenden. Die Beratung besteht aus Teilnahme an der Lehrveranstaltung und einem persönlichen Beratungsgespräch. Hinsichtlich der Teilnahme gilt § 13 Abs. 1, 2 entsprechend. Die Beratung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

- (22) Die Aufgaben für die Prüfungsleistungen werden von der Prüferin oder dem Prüfer festgelegt. Multiple Choice Aufgaben sind nur in geringem Umfang zulässig; dies gilt auch für die elektronische Prüfung. Gibt es für eine Prüfung mehrere Prüferinnen und Prüfer und können sich diese nicht einigen, legt der Prüfungsausschuss nach den Vorschlägen der Prüferinnen und Prüfer die Aufgaben fest. Zu den Prüfungsleistungen nach den Absätzen 5, 6, 7, 8, 9, 16 und 20 kann der/dem zu Prüfenden die Gelegenheit gegeben werden, für die Aufgabe Vorschläge zu machen.
- (23) Die Studierenden sollen auch befähigt werden, selbständig und im Zusammenwirken mit anderen Personen wissenschaftliche Erkenntnisse zu gewinnen sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen. Hierzu sollen geeignete Arten von Prüfungsleistungen in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der/des einzelnen zu Prüfenden muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.
- (24) Schriftliche Ausarbeitungen zu Prüfungsleistungen (mit Ausnahme der Klausur) sind auf Verlangen der Prüferin oder des Prüfers zusätzlich als Datei in dem vom Prüfungsausschuss gem. § 18 Abs. 8 festgelegten Dateiformat abzugeben.
- (25) Der Prüfungsausschuss legt den Prüfungszeitraum und die Zeitpunkte für die Abnahme der mündlichen Prüfungen, Klausuren und anderer im Prüfungszeitraum stattfindenden Prüfungen fest und veröffentlicht die Termine rechtzeitig. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag die Aufgabe nach S. 1 den Prüfenden übertragen. Die Zeitpunkte für die Abnahme von Prüfungen, die außerhalb des Prüfungszeitraums stattfinden, legen die Prüfenden fest und informieren die Studierenden und den Prüfungsausschuss rechtzeitig über die Termine.

§ 10 Nachteilsausgleich

Macht die/der zu Prüfende glaubhaft, dass sie/er wegen Krankheit oder Behinderung oder einer außergewöhnlichen Belastung darstellenden familiären Verpflichtung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, kann ihr oder ihm durch den Prüfungsausschuss ermöglicht werden, die Prüfungsleistungen außerhalb der regulär festgelegten Prüfungstermine, innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Ferner kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass § 16 Abs. 3 S. 1, 2 nicht angewendet wird. Dies geschieht nach Rücksprache mit der Prüferin/dem Prüfer. Zum Nachweis geltend gemachter Erkrankungen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.

§ 11 Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen

Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen und mündlich abzulegenden Teilen von Prüfungen zuzulassen. S. 1 gilt nicht für die mündliche Zusatzprüfung gem. § 16 Abs. 2. Auf Antrag der zu

Prüfenden können die Prüferinnen und Prüfer auch andere als die genannten Personen als Zuhörerinnen und Zuhörer zulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die/den zu Prüfende/Prüfenden. Auf Antrag einer/eines zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen oder Zuhörer nach S. 1 auszuschließen.

§ 12 Zulassung zu Prüfungen

(1) Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zu den einzelnen Prüfungsteilen der Bachelorprüfung ist schriftlich oder elektronisch beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm beauftragten Stelle innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraumes zu stellen. Fristen, die vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden. Versäumt die oder der zu Prüfende die Anmeldefrist für eine Teil- oder Modulprüfung, kann sie oder er an der nicht angemeldeten Prüfung nicht teilnehmen.

(2) Zu einer Prüfung wird zugelassen, wer im Studiengang „Angewandte Pflegewissenschaft im Praxisverbund“ an dieser Hochschule immatrikuliert ist und ein ordnungsgemäßes Studium im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebotes nachweist. Zu den Prüfungen des 7. und 8. Semesters wird nur zugelassen, wer die Teil- und Modulprüfungen der ersten vier Teilzeitsemester seines Jahrgangs bestanden hat.

(3) Der Meldung sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, unbeschadet weiterer Nachweise nach dem Zweiten Teil beizufügen:

- Nachweise nach Abs. 2 und
- eine Erklärung darüber, ob bereits eine Bachelorprüfung oder Teile dieser Prüfung in dem gleichen Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist.

Ist es nicht möglich, eine nach S. 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Über die Zulassung zu den Prüfungen entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung wird versagt, wenn

1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Bachelorprüfung in dem gleichen Studiengang an einer Fachhochschule oder in einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits endgültig nicht bestanden ist.

Die Versagung der Zulassung erfolgt in Textform oder schriftlich.

(5) Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass die Zulassung zur Bachelorprüfung aufgrund der Meldung zum jeweils ersten Prüfungsteil erfolgt und dass zu den jeweils folgenden Prüfungsteilen zugelassen ist, wer sich zu dem betreffenden Prüfungsteil unter Beifügung der vorgeschriebenen ergänzenden Nachweise innerhalb der vom Prüfungsausschuss festgelegten Frist angemeldet hat. Ein Bescheid ergeht in diesem Fall bei den folgenden Prüfungsleistungen nur, wenn die Zulassung zu versagen ist.

§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn die/der zu Prüfende ohne triftige Gründe
 1. zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder
 2. nach Ablauf der Rücktrittsfrist von der Prüfung zurücktritt oder
 3. den Abgabetermin für die schriftliche Ausarbeitung einer Prüfungsleistung nicht einhält oder
 4. die Wiederholung einer Prüfungsleistung nicht fristgerecht anmeldet und durchführt.
- (2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden, andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Bei Krankheit ist unverzüglich, spätestens innerhalb von fünf Werktagen nach dem entsprechenden Prüfungstermin ein ärztliches Attest mit der Angabe der Art und Dauer der Krankheit vorzulegen. Auf dem Attest ist zu vermerken, für welche Prüfung oder Prüfungen es eingereicht ist. Auf Verlangen des Prüfungsausschusses ist ein amtsärztliches Zeugnis einzureichen. Der Prüfungsausschuss kann insbesondere im Fall einer Wiederholungsprüfung ein amtsärztliches Attest verlangen. Werden die Gründe anerkannt, wird für die betreffende Prüfungsleistung ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt.
- (3) Versucht die/der zu Prüfende das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" bewertet. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss. Vor der Entscheidung ist der Prüferin/dem Prüfer bzw. der/den aufsichtführenden Person/en und der/dem zu Prüfenden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der jeweiligen aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.

§ 14 Bewertung der Prüfungsleistungen sowie Bildung der Noten

- (1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden unbeschadet der Regelung in § 9 Abs. 4 S. 1 von der vom Prüfungsausschuss bestellten jeweiligen Prüferin oder dem vom Prüfungsausschuss bestellten jeweiligen Prüfer bewertet. Auf Antrag der zu Prüfenden oder des zu Prüfenden, sowie im Falle der letzten Wiederholungsprüfung wird die Bewertung durch zwei vom Prüfungsausschuss bestellte Prüferinnen und Prüfer vorgenommen. Im Falle des § 9 Abs. 5, 9, 10, 11 und 19 sowie des § 9 Abs. 6, 8 und 16 mit zusätzlicher mündlicher Erläuterung ist der Antrag auf Bewertung durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer bereits mit der Anmeldung zu stellen. In anderen Fällen ist der Antrag bis zum Ende des Semesters zu stellen, das auf die Prüfung folgt. Schriftliche Prüfungsleistungen sollen spätestens vier Wochen nach der Abgabe bewertet sein.

- (2) Für die Bewertung einer Prüfungsleistung sind vorbehaltlich der in Anlage 4 aufgeführten Ausnahmen folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3 = sehr gut:
eine besonders hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3 = gut:
eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend:
eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0 = ausreichend:
eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
5,0 = nicht ausreichend:
eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Ergibt sich die Note als arithmetisches Mittel von Einzelbewertungen, so werden dafür die beiden ersten Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note lautet dann bei einem Mittel

von 1,00 bis 1,15: 1,0
von 1,16 bis 1,50: 1,3
von 1,51 bis 1,85: 1,7
von 1,86 bis 2,15: 2,0
von 2,16 bis 2,50: 2,3
von 2,51 bis 2,85: 2,7
von 2,86 bis 3,15: 3,0
von 3,16 bis 3,50: 3,3
von 3,51 bis 3,85: 3,7
von 3,86 bis 4,00: 4,0
ab 4,01: 5,0.

Die in Anlage 4 mit „*“ gekennzeichneten Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet und gehen nicht in die Gesamtnote ein.

- (3) Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wird. Bewerten mehrere Prüfende dieselbe Prüfungsleistung, ist sie bestanden, wenn alle sie mit mindestens „ausreichend“ bewerten. In diesem Fall ergibt sich die Note als arithmetisches Mittel. Abs. 2 S. 2, 3 gilt entsprechend.
- (4) Bezieht sich innerhalb eines Moduls eine Prüfungsleistung gem. Anlage 4 auf zwei oder mehr Lehrveranstaltungen, so richtet sich die fächerübergreifende Ausgestaltung und Bewertung nach der Gewichtung der Lehrveranstaltungen nach Leistungspunkten.
- (5) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen der Modulprüfung bestanden wurden (vgl. Anlage 4). Die Modulnote errechnet sich als gewichtetes arithmetisches Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen mit den in Anlage 4 festgelegten Gewichten; Abs. 2 S. 2, 3 gilt entsprechend.
- (6) Die Gesamtnote für die Bachelorprüfung wird als gewichtetes arithmetisches Mittel der Modulnoten nach Abs. 5 und der Note für die Bachelorarbeit mit Kolloquium mit den in

Anlage 4 festgelegten Gewichten berechnet, Abs. 2 S. 2, 3 gilt entsprechend. Dabei gehen die Modulnoten und die Note für die Bachelorarbeit mit Kolloquium mit einer Nachkommastelle entsprechend Abs. 2 ein.

- (7) Im Zeugnis über die Bachelorprüfung werden die Modulnoten und die Gesamtnote sowohl in Worten als auch in Klammern als Zahl angegeben. Die Zahlenangabe erfolgt bei Modulnoten mit einer Nachkommastelle und bei der Gesamtnote mit zwei Nachkommastellen.
- (8) Die an einer ausländischen Hochschule erbrachten Prüfungsleistungen werden nach Fächern spezifiziert und mit der entsprechenden Note gesondert im Zeugnis ausgewiesen. Die Ausweisung der Prüfungsleistungen erfolgt in der Landessprache sowie auf Antrag in einer entsprechenden deutschen Übersetzung.

§ 15 Freiversuch

- (1) Erstmals nicht bestandene Prüfungsleistungen gelten als nicht unternommen, wenn sie spätestens zu dem ersten regulär festgelegten Prüfungstermin abgelegt werden (Freiversuch). Die Prüfungsfristen nach S. 1 werden einmalig bis zum nächsten regulären Prüfungstermin verlängert, wenn triftige Gründe für die Überschreitung der Fristen nachgewiesen werden. § 13 Abs. 1 und 2 gilt entsprechend. Im Fall des § 10 kann der Prüfungsausschuss eine weitere Verlängerung der Prüfungsfristen beschließen. Im Fall eines nicht bestandenen Freiversuchs gilt § 16 Abs. 3 ebenfalls erst für die Wiederholungsprüfung. Innerhalb eines Freiversuchs bestandene Prüfungsleistungen werden berücksichtigt.
- (2) Im Rahmen des Freiversuchs bestandene Prüfungsleistungen können zur Notenverbesserung am nächsten regulären Prüfungstermin erneut abgelegt werden. Dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis.
- (3) Für anerkannte Studien- und Prüfungsleistungen besteht kein Freiversuch.

§ 16 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können einmal wiederholt werden. Davon unberührt bleibt der Freiversuch nach § 15. Wird die Wiederholung der Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet und ist eine Zusatzprüfung nach Abs. 2 nicht oder nicht mehr gegeben, ist die Prüfungsleistung „endgültig nicht bestanden“.
- (2) Wurde eine Prüfungsleistung gem. § 9 Abs. 3, 18 in der ersten Prüfung und in der Wiederholungsprüfung mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, hat die/der zu Prüfende Anspruch auf eine mündliche Zusatzprüfung. Die Anzahl dieser Zusatzprüfungen ist während des gesamten Studiums auf drei begrenzt. Die mündliche Zusatzprüfung wird von zwei Prüferinnen und Prüfern durchgeführt. Im Übrigen gilt § 9 Abs. 4 entsprechend. Die mündliche Zusatzprüfung findet zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin statt. Die Dauer der mündlichen Zusatzprüfung beträgt in der Regel 20 Minuten. Sie kann von den Prüferinnen und Prüfern verlängert werden, wenn noch Zweifel an der abschließenden Bewertung bestehen. Die Prüfenden setzen die Note der Prüfungsleistung unter angemessener Berücksichtigung der schriftlichen Leistung und dem Er-

gebnis der mündlichen Zusatzprüfung fest. Wurde die Gesamtleistung mit mindestens „ausreichend“ beurteilt, ist die Prüfungsleistung mit der Note „4,0“ zu bewerten. Die mündliche Zusatzprüfung ist ausgeschlossen, wenn die schriftliche Prüfungsleistung in der Wiederholungsprüfung nach § 13 als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt.

- (3) Wiederholungsprüfungen der Module 1 – 13 und 15 – 23 sind spätestens am nächsten regulären Prüfungstermin abzulegen. Dies gilt auch, wenn die Meldung zur Wiederholungsprüfung im Zeitraum des Meldeverfahrens nicht vorgenommen wurde. Der nächste reguläre Prüfungstermin findet in dem Semester statt, in dem die betroffene Lehrveranstaltung erneut angeboten wird. Bei Versäumnis des Prüfungstermins gilt § 13 Abs. 1, 2.
- (4) In den anderen Studiengängen der Fakultät Gesundheitswesen erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung im gleichen Modul abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeit nach den Abs. 1 und 2 angerechnet.
- (5) Für Studien- und Prüfungsleistungen, die gem. § 8 anerkannt wurden, besteht keine Wiederholungsmöglichkeit.

§ 17 Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer
 1. die Zulassungsvoraussetzungen nach § 12 erfüllt und
 2. die Prüfungen der Module 1 – 13 und 15 – 20, 23 bestanden bzw. anerkannt bekommen hat
 3. den Nachweis über die abgeschlossene Berufsausbildung gem. § 3 Abs. 3 erbracht hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist spätestens zum Zeitpunkt der Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. Dem Antrag sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, beizufügen:
 1. Nachweise gemäß Abs. 1,
 2. ein Vorschlag einer/eines Erstprüfenden und einer/eines Zweitprüfenden,
 3. ein Vorschlag für den Themenbereich, dem das Thema für die Bachelorarbeit entnommen werden soll, und eine Erklärung, ob die Bachelorarbeit als Einzel- oder als Gruppenarbeit vergeben werden soll.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag die Zulassung zur Bachelorarbeit auch dann erteilen, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 Nr. 2 noch nicht erfüllt sind. Diese bedingte Zulassung setzt voraus, dass die Erfüllung der noch fehlenden Zulassungsvoraussetzungen ohne Beeinträchtigung der Bachelorarbeit nachgeholt werden kann.

§ 18 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist eine vertiefte selbständige schriftliche Auseinandersetzung mit einer komplexen und fachübergreifenden Themenstellung unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden. Thema und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck nach § 1 S. 2 und der Bearbeitungszeit nach Abs. 5 entsprechen. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.

- (2) Erstprüfer/innen sind Professor/innen und Honorarprofessor/innen der Fakultät Gesundheitswesen. Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte, die in dem betreffenden Themenbereich zur selbständigen Lehre an der Fakultät berechtigt sind, als Erstprüfer/innen bestellt werden. In diesem Fall muss der/die Zweitprüfer/in Professor/in oder Honorarprofessor/in der Fakultät sein. Der Prüfungsausschuss kann außerdem beschließen, dass ehemalige Professoren/Professorinnen der Fakultät als Erstprüfer/in bestellt werden.
- (3) Zweitprüfer/innen können neben Professor/innen, ehemaligen Professor/innen sowie Honorarprofessor/innen hauptberuflich Lehrende und Lehrbeauftragte der Fakultät Gesundheitswesen sein, die in dem betreffenden Themenbereich zur selbständigen Lehre berechtigt sind. In der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, die über eine mindestens gleichwertige wie die angestrebte Qualifikation verfügen, können in geeigneten Themenbereichen vom Prüfungsausschuss als Zweitprüfende bestellt werden.
- (4) Das Thema wird von der oder dem Erstprüfenden nach Anhörung der/des zu Prüfenden festgelegt. Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass die/die zu Prüfende rechtzeitig ein Thema erhält. Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Mit der Ausgabe des Themas werden die/der Prüfende, die/der das Thema festgelegt hat (Erstprüfende/Erstprüfender), und die/der Zweitprüfende bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit wird die/der zu Prüfende von der/dem Erstprüfenden betreut.
- (5) Die Zeit von der Festlegung des Themas durch die Erstprüferin oder den Erstprüfer bis zur Abgabe der Bachelorarbeit beträgt 9 Wochen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 3 Wochen zurückgegeben werden. Auf begründeten Antrag und bei Vorliegen eines triftigen Grundes kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit bis zur Gesamtdauer von 18 Wochen verlängern. Die Ausgabe des Themas soll spätestens drei Monate nach Ende des Semesters erfolgen, in dem die letzte Modulprüfung bestanden worden ist.
- (6) Die Bachelorarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der/des einzelnen zu Prüfenden muss auf Grund von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Abs. 1 entsprechen.
- (7) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die/der zu Prüfende schriftlich zu versichern, dass sie/er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (8) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss abzugeben. § 13 Abs. 1 gilt entsprechend. Die Abgabe erfolgt in zwei schriftlichen Exemplaren und einem geeigneten elektronischen Datenträger. Auf dem Datenträger befindet sich der Text sowie auf Verlangen des Erstprüfers oder der Erstprüferin in einer getrennten Datei eine Kurzfassung, jeweils in einem vom Prüfungsausschuss festzulegenden Format. Wenn keine von der/dem zu Prüfenden und/oder Prüfenden zu beachtende Geheimhaltungspflicht besteht,

ist eine Veröffentlichung auf dem Dokumentenserver der Hochschule möglich. Wünscht die/der Studierende eine Veröffentlichung auf dem Dokumentenserver der Hochschule, so muss eine Erklärung hinsichtlich der Bereitschaft zur Veröffentlichung beigefügt werden.

- (9) Die Bachelorarbeit soll innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe durch die/den Erst- und Zweitprüfer/in nach Abs. 2, 3 vorläufig bewertet sein.

§ 19 Kolloquium

- (1) Im Kolloquium hat die/der zu Prüfende in einer Auseinandersetzung über die Bachelorarbeit nachzuweisen, dass sie/er in der Lage ist, fächerübergreifend und problembezogenen Fragestellungen aus dem Bereich dieser Fachrichtung selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten und die Arbeitsergebnisse in einem Fachgespräch zu vertiefen.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung zum Kolloquium ist, dass
 1. die Voraussetzungen nach § 17 Abs. 1 erfüllt sind,
 2. die Prüfungen der Module 21 und 22 bestanden worden sind,
 3. die Bachelorarbeit von beiden Prüfenden vorläufig bewertet wurde, wobei die vorläufige Bewertung einer/eines Prüfenden mit mindestens „ausreichend“ für die Zulassung zum Kolloquium genügt.
- (3) Das Kolloquium wird gemeinsam von den Prüfenden der Bachelorarbeit als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung durchgeführt. Die Dauer des Kolloquiums beträgt in der Regel je zu Prüfender/zu Prüfendem 30 Minuten. Im Übrigen gelten § 9 Abs. 4 und § 11 entsprechend.

§ 20 Bewertung der Bachelorarbeit mit dem Kolloquium und Bildung der Note

Jede prüfende Person bildet jeweils aus der von ihr gebildeten vorläufigen Note für die Bachelorarbeit und dem Ergebnis des Kolloquiums eine endgültige Note für die Bachelorarbeit mit dem Kolloquium, wobei die Bachelorarbeit doppelt und das Kolloquium einfach zu gewichten sind. § 14 Abs. 2 gilt entsprechend

§ 21 Wiederholung der Bachelorarbeit mit dem Kolloquium

- (1) Wurde die Bachelorarbeit von beiden Prüfenden mit „nicht ausreichend“ bewertet oder lautet die endgültige Note der Bachelorarbeit mit Kolloquium „nicht ausreichend“, kann die Bachelorarbeit oder die Bachelorarbeit mit Kolloquium einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Bachelorarbeit ist nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon im ersten Versuch (§ 17 Abs. 5 S. 2) Gebrauch gemacht worden ist.
- (2) Das neue Thema der Bachelorarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach der Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben.

§ 22 Gesamtergebnis der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen und die Bachelorarbeit mit dem Kolloquium ent-

sprechend den Vorschriften in Anlage 4 jeweils mit mindestens „ausreichend“ bewertet und die Praxisphasen nach § 3 Abs. 3 mit Erfolg abgeleistet worden sind.

- (2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich entsprechend § 14 aus dem gewogenen arithmetischen Mittel der Noten für die Modulprüfungen und für die Bachelorarbeit mit dem Kolloquium mit den in Anlage 4 festgelegten Gewichten.
- (3) Die Bachelorprüfung ist erstmals nicht bestanden, wenn eine Modulprüfung, eine Teilprüfung (mit Ausnahme des Moduls 11) oder die Bachelorarbeit mit dem Kolloquium mit „nicht ausreichend“ bewertet ist oder als „nicht ausreichend“ bewertet gilt. Sie ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Modulprüfung, eine Teilprüfung (mit Ausnahme des Moduls 11) oder die Bachelorarbeit mit Kolloquium mit „nicht ausreichend“ bewertet ist oder als „nicht ausreichend“ bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

§ 23 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) Nach Vorliegen sämtlicher Voraussetzungen ist über die bestandene Bachelorprüfung unverzüglich jeweils ein Zeugnis nach Anlage 2, eine Urkunde nach Anlage 1 sowie ein Diploma Supplement nach Anlage 3 auszustellen. Als Datum des Zeugnisses wird der Tag angegeben, an dem das Kolloquium bestanden wurde.
- (2) Zusätzlich zur Abschlussnote wird eine relative Einstufung gemäß ECTS User's Guide vorgenommen, sobald entsprechende statistisch belastbare Daten zur Verfügung stehen.
- (3) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, erteilt der Prüfungsausschuss der/dem Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (4) Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung enthält. Im Fall von Abs. 3 wird die Bescheinigung ohne Antrag ausgestellt; sie muss die noch fehlenden Prüfungsleistungen ausweisen und erkennen lassen, dass die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden ist. Auf Antrag wird eine weitere Bescheinigung ausgestellt, die lediglich die bewerteten Prüfungsleistungen ausweist.
- (5) Das Zeugnis ist mit dem Siegel der Hochschule zu versehen. Das Zeugnis über die Bachelorprüfung und die Urkunde werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben, die Bachelorurkunde zusätzlich von der Dekanin oder dem Dekan.

§ 24 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

- (1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffende Note entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der zu Prüfende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulas-

sung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

- (3) Der/dem zu Prüfenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 23 zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 S. 2 ist für die in § 9 genannten Prüfungen nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 25 Einsicht in Prüfungsleistungen und Prüfungsakte, rechtzeitige Rüge

- (1) Die/der zu Prüfende wird auf Antrag vor Abschluss einer Prüfung über Teilergebnisse unterrichtet.
- (2) Der/dem zu Prüfenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Teil- oder Modulprüfung und der Bachelorarbeit mit Kolloquium Einsicht in ihre/seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens ein Jahr nach Ablauf des Semesters, in dem die betroffene Prüfung stattgefunden hat, beim Prüfungsausschuss zu stellen. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Soweit sich die Unterlagen (noch) bei der Prüferin oder dem Prüfer befinden, gewährt diese oder dieser die Einsicht.
- (3) Die oder der zu Prüfende hat Mängel des Prüfungsverfahrens unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Mangels, zu rügen.

§ 26 Rechtsbehelfsverfahren

- (1) Gegen Entscheidungen, denen eine Leistungsbewertung zugrunde liegt, kann beim Prüfungsausschuss Widerspruch nach den §§ 68 ff. VwGO eingelegt werden.
- (2) Bringt die Widerspruchsführerin oder der Widerspruchsführer in ihrem oder seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen die Bewertung ihrer oder seiner Leistung durch eine Prüfende oder einen Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung dem Widerspruch entsprechend, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob
 - a) das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 - b) bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 - c) allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 - d) sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet. Der Prüfungsausschuss kann zur Bewertung der Leistung der Widerspruchsführerin oder des Widerspruchsführers eine Gutachterin oder einen Gutachter bestellen. Die Gutachterin oder der Gutachter muss die Qualifikation nach § 6 haben. Nach Vorliegen des Gutachtens ist der Widerspruchsführerin oder dem Widerspruchsführer und der oder dem Prüfenden vor der Entscheidung des Prüfungsausschusses Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

- (3) Soweit der Prüfungsausschuss bei einem Verstoß nach Abs. 2 S. 3 dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen vorliegen, ohne dass die Prüferin/der Prüfer ihre/seine Entscheidung ändert, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüferinnen/Prüfer erneut bewertet oder die mündliche Prüfung wiederholt. Der Prüfungsausschuss kann eine Wiederholung der Prüfung durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende beschließen.
- (4) Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, legt er den Widerspruch dem Fakultätsrat zur Entscheidung vor. Die studentischen Vertreterinnen und Vertreter im Fakultätsrat haben in Bewertungsfragen und bei Entscheidungen über die Anerkennung von Prüfungsleistungen nur eine beratende Stimme. Über den Widerspruch soll innerhalb von sechs Wochen, im Fall des Abs. 2 S. 5 innerhalb von neun Wochen, entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Hochschule die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.
- (5) Gegen andere als in Abs. 1 genannte Entscheidungen kann ohne Durchführung eines Vorverfahrens Klage beim Verwaltungsgericht gem. §§ 68 ff. VwGO, § 80 Abs. 1, 2 NJG erhoben werden. Davon unberührt bleibt das Recht auf Einlegung des nicht förmlichen Rechtsbehelfs einer Gegenvorstellung. Reicht die oder der zu Prüfende vor Klageerhebung eine Gegenvorstellung beim Prüfungsausschuss ein, so gelten die Abs. 2 bis 4 entsprechend.

§ 27 Übergangsregelung

Das Studium und die Prüfungen der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung bereits in einem höheren als dem ersten Semester im Studium befindlichen Studierenden des Studiengangs „Angewandte Pflegewissenschaften in Praxisverbund“ richten sich nach den bisherigen Prüfungsordnungen (Verkündungsblätter Nr. 23/2013 und 1/2015). Soweit es mit dem Studienfortschritt vereinbar ist und keine Nachteile für die Studierenden mit sich bringt, kann der Fakultätsrat bestimmen, dass für die schon eingeschriebenen Studierenden das Studium ersatzweise nach den Regelungen dieser Prüfungsordnung fortgeführt wird. Satz 2 gilt für Studierende des berufsbegleitenden Studiengangs „Angewandte Pflegewissenschaften“ entsprechend.

§ 28 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule zum Sommersemester 2020 in Kraft.

Anlage 1: Muster der Bachelorurkunde



Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften
– Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel
Fakultät Gesundheitswesen

Die Fakultät Gesundheitswesen
der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften

verleiht mit dieser Urkunde
Frau/Herrn *)

geb. am in

den Hochschulgrad

Bachelor of Science (abgekürzt: B.Sc.)

nachdem sie/er*) die Bachelorprüfung
im berufsbegleitenden Studiengang
Angewandte Pflegewissenschaft im Praxisverbund
am bestanden hat.

(Siegel der Hochschule)

....., den
(Ort) (Datum)

.....
Dekanin/Dekan

.....
Vorsitzende(r) des Prüfungsausschusses

*) Zutreffendes einsetzen

Anlage 2: Muster des Bachelorzeugnisses



Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften
– Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel
Fakultät Gesundheitswesen

Zeugnis über die Bachelorprüfung

Frau/Herr*),
geboren am in,

hat die Bachelorprüfung im berufsbegleitenden Studiengang
Angewandte Pflegewissenschaft im Praxisverbund

mit der Gesamtnote bestanden.**)

Modulprüfungen/Leistungspunkte: (Prüfungsleistungen)	Noten**)
---	----------

.....
-------	-------

Bachelorarbeit mit Kolloquium über das Thema*)
.....

Note

....., den
(Ort) (Datum)

(Siegel der Hochschule)
Vorsitzende(r) des Prüfungsausschusses

*) Zutreffendes einsetzen

***) Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend
[Zusätzlich wird gemäß § 14 Abs. 7 in Klammern die Note als Zahl angegeben.]

Diploma Supplement

Holder of the Qualification:

Date, Place, Country of Birth: , ,

Student ID Number or Code:

Pages: 6

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. INFORMATION IDENTIFYING THE HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Last Name(s)

1.2 First Name(s)

1.3 Date of Birth

1.4 Student ID Number or Code

2. INFORMATION IDENTIFYING THE QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification and (if applicable) title conferred (in original language)
Bachelor of Science (B.Sc.)

2.2 Main Field(s) of Study for the qualification
Nursing – dual course of studies (with integrated vocational training)

2.3 Name and status of awarding institution (in original language)
Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften
– Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel
Fakultät Gesundheitswesen
University of Applied Sciences/State Institution

2.4 Name and status of institution (if different from 2.3) administering studies (in original language)

2.5 Languages of Instruction/Examination
German (100 %)

Certification Date:

Chairman Examination Committee

3. INFORMATION ON THE LEVEL AND DURATION OF THE QUALIFICATION

3.1 Level of the qualification

First Degree, single subject, with thesis

3.2 Official duration of programme in credits and/or years

3 years, 180 ECTS Credit Points (4500 hours of taught courses and self-study)

3.3 Access Requirements

Higher Education Entrance Qualification (Fachhochschulreife) or General/Specialized Higher Education Entrance Qualification (Hochschulreife) or foreign equivalent.

4. INFORMATION ON THE PROGRAMME COMPLETED AND THE RESULTS OBTAINED

4.1 Mode of Study

5 Semester part-time, 3 Semester full-time

4.2 Programme learning outcomes

The students have already accomplished their professional training in nursing and have broad practical experience. During the course of studies, their practical qualifications are broadened by specific knowledge in nursing and scientific results of research in the sense of evidence-based nursing. In addition, they get the opportunity to study abroad at a co-operation university or to attend lectures at other faculties to obtain an international and interdisciplinary perspective.

This course of studies focuses on the qualifications required to manage highly complex processes of nursing. When the students have completed the course of studies, they have broad scientific expertise and are able to apply their methodical, communicative and social skills in nursing. They fulfil the requirements of inter-professional, interdisciplinary and inter-sectoral health care.

The final degree (B.Sc.) enables the alumni to work in the upper grade of the civil service, to lead an ambulant nursing service or an in-patient nursing facility as well as to take over a leading position in the middle management of a hospital's nursing service or to assume the responsibility for coaching and instructing trainees in the nursing service.

Possible professional positions are:

- Primary nurse
- Instructor/coach
- Team/shift leader
- Charge nurse
- Quality representative
- Nursing consultant

4.3 Programme details, individual credits gained and grades/marks obtained

Important contents (modules)

- Professional self-conception in nursing
- Health science and nursing science
- Academic working
- Law in health care
- Digitalisation in nursing
- Research methodology
- Evidence-based nursing
- Diversity management
- Quality management
- Case management
- Care of people of all ages
- Nursing relationship work
- Complex nursing situations in somatic care
- Complex nursing situations in psychiatric care
- Complex nursing situations in emergency care
- Clinical Reasoning
- Consulting and educating
- Complex nursing situations in palliative care
- Theory to practice transfer

Certification Date:

Chairman Examination Committee

4.4 Grading system and, if available, grade distribution table

Grade	German text	Description
1,0; 1,3	Sehr gut	Very Good – outstanding performance
1,7; 2,0; 2,3	Gut	Good – above the average standards
2,7; 3,0; 3,3	Befriedigend	Satisfactory – meets the average standards
3,7; 4,0	Ausreichend	Sufficient – performance meets the minimum criteria
5,0	Nicht ausreichend	Fail – Further work is required

For the grading table of the Faculty of Public Health Services see supplementary document.

4.5 Overall classification of the qualification (in original language)

Based on the accumulation of grades receiving during the study programme and the final thesis (examinations 77,27%, thesis 22,73%).

5. INFORMATION ON THE FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study

Qualifies to apply for admission for graduate study programmes (Magister/Master).
Access to doctoral level study and research may be granted by receiving university.

5.2 Access to a regulated profession (if applicable)

n.a.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

On the programme: www.ostfalia.de/g

In the context of a co-operation forum the co-operation partners of the Faculty of Public Health Services (hospitals, nursing homes, nurses' training schools) are regularly involved in the evaluation and development of this course of studies. They ensure the transfer between theory and practise. In addition, the faculty of Public Health Services has international co-operations with various universities (e.g. NMMU Port Elizabeth, South Africa, Laurea University of Applied Sciences, Vantaa, Finland and the FH Burgenland University of Applied Sciences, Austria).

6.2 Further Information Sources

On the institution: www.ostfalia.de. For national information sources see Section 8.

7. CERTIFICATION OF THE SUPPLEMENT

7.1 Date

7.2 Signature

7.3 Capacity

7.4 Official stamp or seal

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

Studiengang "Angewandte Pflegewissenschaft im Praxisverbund" (B.Sc.)

Anlage 4: Art und Umfang der Prüfungsleistungen

Modul APP-01					Gewicht Prüfungsleistung	Gewicht Modul	Prüfungsleistung
Berufliches Selbstverständnis in der Pflege							
Nr.	Bezeichnung	Sem	SWS	LP			
1	Berufliche Selbstreflexion	5	2	3	0	0	EP*)
2	Studien- und Karriereberatung	5	0,5	2	0		B*)
			2,5	5		0	
Modul APP-02					Gewicht Prüfungsleistung	Gewicht Modul	Prüfungsleistung
Gesundheits- und Pflegewissenschaften							
Nr.	Bezeichnung	Sem	SWS	LP			
1	Einführung in die Gesundheitswissenschaften	1	3	4	0	0	EP*)
2	Einführung in die Pflegewissenschaft	1	3	3			
			6	7		0	
Modul APP-03					Gewicht Prüfungsleistung	Gewicht Modul	Prüfungsleistung
Wissenschaftliches Arbeiten							
Nr.	Bezeichnung	Sem	SWS	LP			
1	Erstellung wissenschaftlicher Arbeiten	2	2	3	4	7	H
2	Literaturarbeit und Datenbankrecherche	2	1	1			
3	Einführung in die Forschungstheorien	2	2	3	3		K60
			5	7		7	
Modul APP-04					Gewicht Prüfungsleistung	Gewicht Modul	Prüfungsleistung
Recht in der Pflege							
Nr.	Bezeichnung	Sem	SWS	LP			
1	Sozialversicherungsrechtliche Grundlagen	1	2	2	5	5	K90
2	Privat- und strafrechtliche Rahmenbedingungen	1	2	3			
			4	5		5	

Modul APP-05					Gewicht Prüfungsleistung	Gewicht Modul	Prüfungsleistung
Digitalisierung in der Pflege							
Nr.	Bezeichnung	Sem	SWS	LP			
1	Rahmenbedingungen beim Einsatz von IT im Gesundheitswesen	2	2	2,5	5	5	K90
2	Pflegerelevante IT-Anwendungen	2	2	2,5			
			4	5		5	
Modul APP-06					Gewicht Prüfungsleistung	Gewicht Modul	Prüfungsleistung
Forschungsmethodik							
Nr.	Bezeichnung	Sem	SWS	LP			
1	Qualitative Sozialforschung	4	2	2	2	5	K90
2	Quantitative Sozialforschung	4	4	3	3		
			6	5		5	
Modul APP-07					Gewicht Prüfungsleistung	Gewicht Modul	Prüfungsleistung
Evidence Based Nursing							
Nr.	Bezeichnung	Sem	SWS	LP			
1	Grundlagen und Methoden des Evidence Based Nursings	3	2	2	5	5	ES
2	Integration des Evidence Based Nursings in den Pflegeprozess	3	2	3			
			4	5		5	
Modul APP-08					Gewicht Prüfungsleistung	Gewicht Modul	Prüfungsleistung
Diversity Management							
Nr.	Bezeichnung	Sem	SWS	LP			
1	Interkulturelle Kompetenzen	5	1,5	2,5	0	0	KO*)
2	Kommunikation und Konfliktlösung	5	1,5	2,5			
			3	5		0	
Modul APP-09					Gewicht Prüfungsleistung	Gewicht Modul	Prüfungsleistung
Qualitätsmanagement							
Nr.	Bezeichnung	Sem	SWS	LP			
1	Qualitäts- und klinisches Risikomanagement	7	3	3	5	5	KO
2	Patientensicherheit	7	2	2			
			5	5		5	

Modul APP-10					Gewicht Prüfungsleistung	Gewicht Modul	Prüfungsleistung
Case Management							
Nr.	Bezeichnung	Sem	SWS	LP			
1	Personenbezogene Fallarbeit	6	3	3	5	5	H
2	Systematiken und Prozesse in der Pflege	6	2	2			
			5	5		5	
Modul APP-11					Gewicht Prüfungsleistung	Gewicht Modul	Prüfungsleistung
Wahlpflichtbereich							
Nr.	Bezeichnung	Sem	SWS	LP			
1	s. WPF-Angebot	3-4		6		0	lt. WPF-Angebot
	Wahlpflichtfächer im Umfang von insgesamt 6 LP						
				6		0	
Modul APP-12					Gewicht Prüfungsleistung	Gewicht Modul	Prüfungsleistung
Medizinische Grundlagen							
Nr.	Bezeichnung	Sem	SWS	LP			
1	Anatomie und Physiologie	1-5	5	5	0	0	M*) Anerkennung
2	Pathophysiologie	1-5	5	5			
			10	10		0	
Modul APP-13					Gewicht Prüfungsleistung	Gewicht Modul	Prüfungsleistung
Grundlagen der Pflege							
Nr.	Bezeichnung	Sem	SWS	LP			
1	Ressourcenorientierte Pflege	1-5	5	5	0	0	M*) Anerkennung
2	Pflegeprozess	1-5	5	5			
			10	10		0	
Modul APP-14					Gewicht Prüfungsleistung	Gewicht Modul	Prüfungsleistung
Praxisphasen							
Nr.	Bezeichnung	Sem	SWS	LP			
1	Praxis	1-5	0	10	0	0	Anerkennung
2	Praxis	6-8	0	30	0		
			0	40		0	

Studienprofil "Steuerung und Gestaltung hochkomplexer Pflegeprozesse"								
Modul APP-15					Gewicht Prüfungsleistung	Gewicht Modul	Prüfungsleistung	
Pflege von Menschen aller Altersgruppen								
Nr.	Bezeichnung	Sem	SWS	LP				
1	Pflegeassessment und Pflegeprozess	3	2	3	5	5	KO	
2	Theorien, Modelle und Konzepte pflegerischer Versorgung	3	2	2				
			4	5		5		
Modul APP-16					Gewicht Prüfungsleistung	Gewicht Modul	Prüfungsleistung	
Pflegerische Beziehungsarbeit								
Nr.	Bezeichnung	Sem	SWS	LP				
1	Professionelle Beziehungsgestaltung	4	2	3	0	0	EP*)	
2	Pflegetherapeutische Alltagsgestaltung	4	2	2				
			4	5		0		
Modul APP-17					Gewicht Prüfungsleistung	Gewicht Modul	Prüfungsleistung	
Komplexe Pflegesituationen im Kontext klinischer Pflege								
Nr.	Bezeichnung	Sem	SWS	LP				
1	Konzepte und Formen klinischer Versorgung	6	2	2	5	5	R	
2	Implementation und Evaluation neuer Versorgungsformen in der klinischen Pflege	6	2	3				
			4	5		5		
Modul APP-18					Gewicht Prüfungsleistung	Gewicht Modul	Prüfungsleistung	
Komplexe Pflegesituationen in der psychiatrischen Pflege								
Nr.	Bezeichnung	Sem	SWS	LP				
1	Erkranken und Gesunden im psychiatrischen Kontext	6	2	2	5	5	K90	
2	Konzeptgeleitete psychiatrisch-pflegerische Interventionen	6	2	3				
			4	5		5		
Modul APP-19					Gewicht Prüfungsleistung	Gewicht Modul	Prüfungsleistung	
Clinical Reasoning								
Nr.	Bezeichnung	Sem	SWS	LP				
1	Grundlagen, Formen und Modelle des Clinical Reasonings	7	2	3	5	5	H	
2	Clinical Reasoning in der Fallarbeit und im klinischen Kontext	7	2	2				
			4	5		5		

Modul APP -20					Gewicht Prüfungsleistung	Gewicht Modul	Prüfungsleistung
Komplexe Pflegesituationen in der Notfallpflege							
Nr.	Bezeichnung	Sem	SWS	LP			
1	Notfallpflege	7	2	2	5	5	OS
2	Pflegeinterventionen in lebensbedrohlichen Situationen	7	2	3			
			4	5		5	
Modul APP-21					Gewicht Prüfungsleistung	Gewicht Modul	Prüfungsleistung
Beratung und Anleitung							
Nr.	Bezeichnung	Sem	SWS	LP			
1	Konzeptgel. Beratung v. Patient*innen und Angehörigen	8	2	2	0	0	KO*)
2	Anleitung von Auszubildenden und Kolleg*innen	8	2	3			
			4	5		0	
Modul APP-22					Gewicht Prüfungsleistung	Gewicht Modul	Prüfungsleistung
Komplexe Pflegesituationen in der gerontologischen und palliativen Pflege							
Nr.	Bezeichnung	Sem	SWS	LP			
1	Spezifische Modelle und Konzepte pflegerischer Versorgung und Unterstützung	8	2	2	0	0	KO*)
2	Spezifische Pflegearrangements im Kontext von Lebenslagen und Lebensentwürfen	8	2	3			
			4	5		0	
Modul APP-23					Gewicht Prüfungsleistung	Gewicht Modul	Prüfungsleistung
Theorie-Praxis-Transfer							
Nr.	Bezeichnung	Sem	SWS	LP			
1	Projektmanagement	6	2	4	8	8	PT
2	Innovations- und Transferprojekt	7	0,5	4			
			2,5	8		8	
Modul APP-24					Gewicht Prüfungsleistung	Gewicht Modul	Prüfungsleistung
Bachelorarbeit mit Kolloquium							
Nr.	Bezeichnung	Sem	SWS	LP			
1	Bachelorarbeit mit Kolloquium	8	0	12	25	25	BA
			0	12		25	
Summe				180	95		

Legende

*)	Die Prüfungsleistung wird mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet.
B	Beratung
BA	Bachelorarbeit
EP	E-Portfolio
ES	Einsendeaufgabe
H	Hausarbeit
KO	Komplexe Aufgabe
K90	Klausur 90 Minuten
K60	Klausur 60 Minuten
M	Mündliche Prüfung
OS	Objective Structured Clinical Examination
PT	Praxisbericht